

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Stand 2.11.22)

Wir begrüßen die vorliegende Gesetzesinitiative und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme aus Sicht der Unternehmenspraxis. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind aus unserer Sicht insgesamt zweckmäßige Bausteine, um die Rahmenbedingungen der Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht weiter zu verbessern, wobei wir jedoch noch punktuellen Verbesserungsbedarf sehen:

- Die **geplanten Privilegierungen in § 249 a BauGB-E bieten eine aus Praxissicht wünschenswerte planungsrechtliche Erleichterung für eine lokale Erzeugung von Wasserstoff im direkten Umfeld von Windkraftanlagen**. Dennoch ist eine weitere **Flexibilisierung der vorgeschlagenen Restriktionen** für diese Vorhaben (insbesondere der erlaubten Grundfläche und weiterer Anlagen, wie z.B. eine Wiederverstromungsanlage) **erforderlich**, um praxisingängige Konzepte, z.B. im Rahmen der Ausschreibung innovativer Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung gemäß § 28d EEG 2023, zu ermöglichen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass dieser Baustein für sich betrachtet noch nicht den erforderlichen Hochlauf der Wasserstoffherzeugung ermöglicht. Hierzu wäre auch eine eigenständige **Privilegierung von Konzepten im industriellen Maßstab erforderlich** (um Elektrolyseure beschleunigt bspw. verbrauchsnahe realisieren zu können).
- Die **geplante Versordnungsermächtigung zur Privilegierung von Windenergie- und Solaranlagen auf bestimmten Braunkohletagebauflächen ist als Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Strukturwandel ebenfalls zu begrüßen**. Dabei sind neben den Rekultivierungszielen aber auch darüber hinaus gehende Ausgleichverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Verpflichtungen des Bergbaubetreibers angemessen zu berücksichtigen.
- Die **gesetzliche Klarstellung des baurechtlichen Verbots der optisch bedrängenden Wirkung ist mit Blick auf eine Genehmigungsbeschleunigung sehr zu begrüßen**. Ein Abstellen auf die **doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand** („2-H“) erscheint aus Praxissicht dafür ausreichend und vermeidet etwaige Akzeptanzeinbußen.

Weitergehende Erläuterungen und konkrete Vorschläge zur Anpassung des Gesetzentwurfes finden sich im anschließenden Abschnitt 1.

Über die vorliegenden Bausteine hinaus wäre eine ganzheitliche Überprüfung des BauGB auch mit Blick auf weitere Erleichterungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien und zugehöriger Infrastrukturen wünschenswert. Einige diesbezügliche Anregungen finden sich im Abschnitt 2 dieser Stellungnahme.

1. Hinweise zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

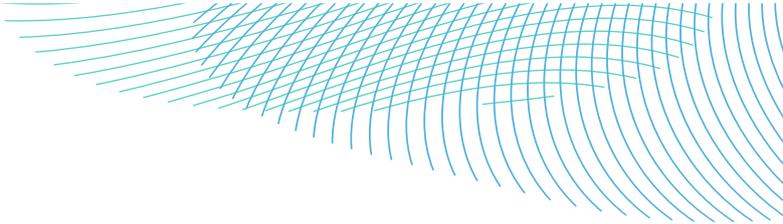
a) Zu „§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“

Wir begrüßen grundsätzlich den aktuellen Gesetzesentwurf, der u.E. im Vergleich zum Referentenentwurf vom 27. September einen verbesserten Anwendungsrahmen für die Erzeugung und ggf. Speicherung von Strom an Windkraftsandorten bereitstellt.

Wir regen einige weitere Anpassungen an, insbesondere um den bereit gestellten Rahmen **auf die Bedürfnisse der im EEG 2023 neu etablierten Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung** (§ 28d EEG 2023) **auszurichten**. Die zeitliche Synchronisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die unterschiedlichen für dieses Ausschreibungssegment erforderlichen Anlagen (Windenergieanlagen, Elektrolyseur, Wasserstoffspeicher und Wiederverstromungseinheit) ist komplex und herausfordernd. Eine baurechtliche Sonderregelung für alle erforderlichen Anlagenbestandteile könnte die Komplexität bereits deutlich reduzieren und somit das Angebot in den anstehenden Ausschreibungen stärken. Konkret würden wir folgende Änderungen anregen:

Der Gesetzentwurf sieht sinnvollerweise vor, dass zusätzlich auch Strom aus Solaranlagen für die Elektrolyse verwendet werden kann. Dies verbessert die Auslastung des Elektrolyseurs und reduziert die Kosten des grünen Wasserstoffs. Der **unbestimmte Rechtsbegriff des „räumlichen Zusammenhangs“** der Solaranlagen (wie auch der weiteren Windenergieanlagen) zum Vorhaben kann jedoch zu **Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtunsicherheiten für die Entwickler** führen. Dies sollte soweit möglich im Gesetzestext durch eine exemplarische Positivbestimmung bzw. **Vermutungsregel** verringert werden.

Die in § 249a Satz 1 Nr. 3 vorgesehene **Beschränkung der Grundfläche der baulichen Anlagen auf 60 Quadratmeter erscheint uns nicht zweckdienlich**. In Anbetracht der optischen Wirkung größerer Windparks mit mehreren Anlagen und den demgegenüber untergeordneten Wirkungen der Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff auf das Landschaftsbild, erscheint es angemessen, auch die Begrenzung auf 60 Quadratmeter deutlich anzuheben, um die Potenziale am Standort nicht unnötig zu beschränken und auch größere Elektrolyseure – angepasst an die Größe der Windparks – zu ermöglichen. Bei einem exemplarischen Windpark mit 6 modernen Windkraftanlagen ist bereits von einer installierten Kapazität von mehr als 30 MW auszugehen. Eine praxisgängige und wirtschaftliche Auslegung würde in diesem Fall grob auf eine Kapazität des Elektrolyseurs von 10 MW hinauslaufen. Ausgehend von unseren aktuellen Planungen wäre für den Elektrolyseur einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Wasseraufbereitung) sowie im Einzelfall optionaler Komponenten wie Speicher, Wiederverstromungseinheit und Wärmepumpe zur Abwärmenutzung selbst bei platzsparender Auslegung eine Grundfläche von mehr als 700 Quadratmeter erforderlich. Der genaue **Flächenbedarf ist sehr stark von der individuellen Auslegung, der technischen Konfiguration und den jeweiligen Herstellerkonzepten (z. B. Containerlösungen vs. Gebäudeintegration) abhängig. Daher sollte auf eine Flächenbeschränkung grundsätzlich verzichtet werden**. Umgekehrt ist auch die



Vorgabe, dass Strom aus mindestens 6 Windkraftanlagen genutzt werden muss, aus Sicht der Praxis zu einschränkend.

Der fünfte Bedingung, dass die Kapazität des Wasserstoffspeichers den Schwellenwert der Störfallverordnung (5000 kg) nicht überschreiten darf, sollte ebenfalls gestrichen werden. Sollte die Auslegung der Anlage im Einzelfall den Schwellenwert erreichen, sind die dort getroffenen Vorgaben zu beachten.

In der Begründung sollte mit Bezug auf die Windkraftanlagen das Attribut „vorhanden“ gestrichen werden, da der Wortlaut des Gesetzes richtigerweise sowohl eine gleichzeitige Realisierung als auch Nachrüstung an einer Bestandsanlage zulässt.

Die Privilegierung umfasst sowohl Elektrolyseur als auch Wasserstoffspeicher und etwaigen Batteriespeicher. Für die Anwendung im Kontext der neuen EEG-Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung fehlt hier noch die Komponente der Wiederverstromungseinheit. **Anlagen zur Wiederverstromung sollten als Teil des Vorhabens ermöglicht werden.**

Eine Nutzung von Abwärme kann im Einzelfall ebenfalls sinnvoll sein (z. B. wenn eine entsprechende Nähe zu Wärmeabnehmern gegeben ist). Daher sollten auch **zusätzliche Anlagen zur Abwärmenutzung (z.B. Wärmepumpe) als optionale Komponenten** vom Privilegierungstatbestand umfasst werden.

Hiervon ausgehend würden wir folgende konkrete Änderungen am Gesetzesentwurf vorschlagen:

§ 249a BauGB-E:

(...)

Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff und ggf. Wiederverstromung oder Abwärmenutzung dient, gilt als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn

(...)

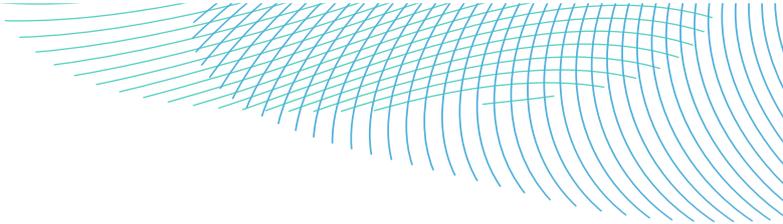
2. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der Anlage nach Nummer 1 sowie ggf. weiterer Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder ergänzend dazu aus dem Strom von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt wird, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Ein räumlicher Zusammenhang liegt insbesondere dann vor, wenn die Windkraft- und Solaranlagen über eine Direktleitung mit dem Elektrolyseur verbunden sind und keinen eigenständigen Anschluss an das öffentliche Netz haben,

die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 60 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,

(...)

5. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die Mengenschwellen des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht.

(...)

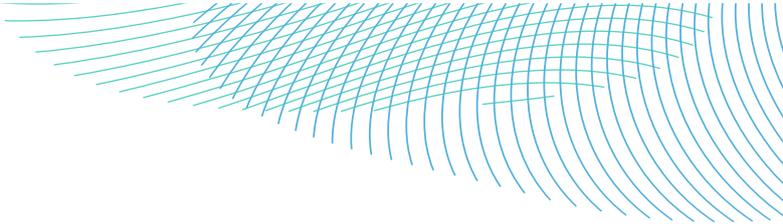


Es ist allerdings zu betonen, dass auch der hier angeregte erweiterte Anwendungsrahmen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien nur in einem beschränktem Maßstab i. S. e. „Nischenanwendung“ ermöglichen würde. Für den Aufbau einer grünen Wasserstoffinfrastruktur, die für die Erreichung der Klimaschutzziele unverzichtbar ist, ist **jedoch zusätzlich die Errichtung von Elektrolyseuren zur Herstellung von grünem Wasserstoff im industriellen Maßstab erforderlich**. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb derartiger Elektrolyseure sind derzeit nicht nur in technischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht herausfordernd. Es handelt sich um einen neuen Anlagentypus im industriellen Maßstab, der derzeit nur bei bestimmten Standorten außerhalb von (industriellen) Bebauungsplangebietem zulässig sein kann. Oftmals ist daher zunächst die zeitintensive Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am angestrebten Standort für einen Elektrolyseur zu schaffen. Erst danach kann ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Die derzeit einzige Möglichkeit der Privilegierung im Außenbereich über die Vorgaben für leitungsgebundene Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) engt die potentiellen Standorte für Elektrolyseure auf ein Minimum an Flächen ein. In der Begründung zu § 249a BauGB sollte in jedem Fall klargestellt werden, dass diese Regelung einen besonderen Fall erfasst, der aber zusätzliche Privilegierungstatbestände nicht ausschließt.

Zur beschleunigten Ermöglichung großskaliger Anwendungen, deren geeigneter Standort nicht zwingend vom Standort eines Wind- oder Solarparks determiniert wird, sondern von der Nähe zu relevanter Transportinfrastruktur bzw. Abnehmern, ist ein **eigenständiges Privilegierungskonzept dringend erforderlich** und sollte entsprechend ergänzt werden. Eine solche allgemeine gesetzliche Privilegierung für Elektrolyseure im Außenbereich bringt durch den Verzicht auf ein zeit- und kostenaufwendiges Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan eine Zeitersparnis von ca. zwei bis drei Jahren. Sämtliche Anforderungen an die Umgebung und die Umwelt werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgearbeitet. Den Interessen der Gemeinden wird hinreichend über die zwingende Vorgabe des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) Rechnung getragen. **Auch Elektrolyseure an Windenergieanlagen in Küstengewässern sollten** für die Umstellung auf erneuerbare Energien im BauGB als privilegierte Anlagen **planerisch begünstigt werden**.

b) Zu § 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus

Wir begrüßen die Verordnungsermächtigung zur planerischen Erleichterung von Wind- und Solaranlagen in Braunkohletagebaugebieten. Die **Ansiedlung von Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen auf wieder nutzbar gemachten, eher konfliktarmen Flächen von Tagebauen ist als wesentlicher Beitrag zum Strukturwandel wünschenswert** und wird auch von RWE bereits in mehreren Projekten vorangetrieben. Die im BauGB geplante Verordnungsermächtigung kann die Möglichkeiten zur Ausweisung von Flächen für die Windkraft und Solarenergie auf wieder nutzbar gemachten Flächen grundsätzlich nochmal erweitern.



Die im Entwurf vorgesehene **Möglichkeit einer gleichzeitigen Ausweisung von (Teil-)Abbaubereichen für Wind und PV könnte das Potenzial von Anlagenkombinationen am gleichen Standort stärken**. Solche „Hybridstandorte“ können sowohl mit Blick auf die Vorbelastung der Fläche als auch energiewirtschaftlich (synergetisch nutzbarer Netzanschluss) sinnvoll sein, werden jedoch über den klassischen Planungsrahmen (z. B. Vorranggebiete für Wind) bisher i.d.R. nicht ermöglicht. Hier könnte die Verordnung, die solche Mischlösungen von Windkraft und PV ermöglicht, eine beschleunigende Wirkung haben, bis bestehende planerische Restriktionen beseitigt werden.

Bei den im rückwärtigen Raum des Tagebaubetriebs wieder nutzbar gemachten landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dort auch noch nach Herstellung der Landschaft weiterhin Flächen für ökologische Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Pflichten des Bergbautreibenden angelegt und vorgehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass solche Flächen partiell nochmals in ihrer Nutzung geändert werden müssen, um die Wiedernutzbarmachung überhaupt abschließen zu können. Solche besonderen Nutzungen (Artenschutzflächen für Vögel etc.) stehen aber gerade mit Windenergieanlagen häufig in Konflikt. Areale für solche Flächen sind in den aktuellen Braunkohleplänen in NRW (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) noch nicht ausgewiesen und ihr genauer Standort ergibt sich auch erst im Zeitablauf. Infolgedessen kann dies das Potenzial für eine Windkraft- oder PV-Nutzung zumindest vorübergehend beschränken. Auch bedarf die konkrete Ausweisung der betreffenden (Teil-)Abbaubereiche einer Abstimmung zwischen Landesregierung, Bergaufsicht und Betreiber, so dass mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf für die Nutzbarkeit zu rechnen ist.

Mit Blick auf die erwähnten erforderlichen Flächen für ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie die Pflichten des Bergbautreibenden gemäß Artenschutz, greift die vorgesehene Regelung zu kurz. Sie stellt allein auf den Braunkohlenplan ab, in dem in NRW diese Pflichten jedoch nicht erfasst sind. Die Leitplanken für die Verordnung berücksichtigen insofern die Bergbaubelange nicht ausreichend und können als Folge die Beendigung der Bergaufsicht verzögern, weil die Wiedernutzbarmachung mangels ausreichender Artenschutzflächen eben nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dieses Problem wäre allerdings dadurch zu lösen, dass § 249 b Absatz 1 Satz 2 (vorgesehene Regelung zur Windkraft) sowie § 249 b Absatz 2 Satz 2 (vorgesehene Regelung zu PV) **wie folgt ergänzt werden:**

§ 249b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB-E

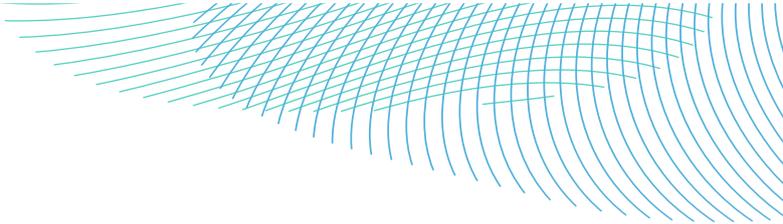
(...)

1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan sowie gegebenenfalls darüber hinaus gehende ökologische Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Pflichten des Bergbautreibenden sind angemessen zu berücksichtigen und (...)

§ 249b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB-E

(...)

1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan



sowie gegebenenfalls darüber hinaus gehende ökologische Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Pflichten des Bergbautreibenden angemessen zu berücksichtigen sind,

Die Gesetzesbegründung sollte durch entsprechende Erläuterungen ergänzt werden.

Von den bisher behandelten bereits wieder nutzbar gemachten und damit abschließend wiederhergerichteten Flächen zu unterscheiden ist die Nutzung von Flächen, die zwar zunächst fertig hergestellt sind, allerdings als spätere Seeböschung für den Tagebausee bis zu dessen Verfüllung dienen sollen. Diese Flächen liegen in der Regel noch im Bereich des in Betrieb befindlichen Tagebaubetriebes und sind nur über umgebende aktive Betriebsflächen zu erreichen. Diese Böschungflächen werden mit Seewasseranstieg sukzessive vom Wasser überflutet. Wir gehen nicht davon aus, dass auch solche Flächen von der derzeit diskutierten Formulierung der Gesetzesänderung erfasst sind, weil es sich eben nicht um bereits wieder nutzbar gemachte Flächen, sondern lediglich um temporär nicht genutzte, aber für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung später erneut benötigte Flächen handelt.

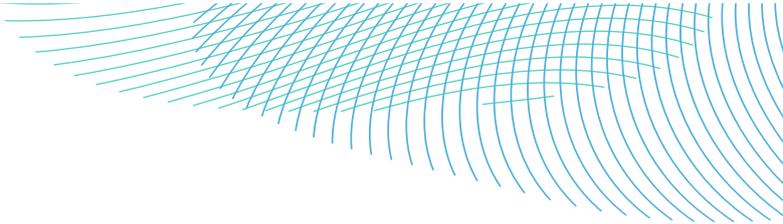
Allerdings besteht auch für die Zwischennutzung dieser Flächen, die später Bestandteil eines Tagebaurestsees werden, bereits heute für PV und Windanlagen ein guter Planungs- und Genehmigungsrahmen. Auf dieser Basis ist auf solchen Flächen sehr zügig Wind- und PV-Potential zu entwickeln, wie bereits zahlreiche Beispiele im Rheinischen Revier zeigen. **Ein weiterer regulatorischer Rahmen ist hier nicht erforderlich, würde im Gegenteil sogar die heutige Flexibilität einschränken.**

Darüber hinaus wirkt die in § 249b Abs. 2 S. 3 BauGB-E vorgesehene, entsprechende Anwendung des § 36 BauGB zum gemeindlichen Einvernehmen redundant und wenig zweckmäßig. Im Bereich der privilegierten Fachplanung für den Tagebau ist eine Beteiligung der Kommunen vorgesehen, eine „Steuerung“ durch die Kommune wäre aber systemfremd. Die Solarnutzung selbst ist auch kein Vorhaben, welches der Bergaufsicht unterliegt und von der Anwendung des § 36 BauGB ausgenommen wäre (§ 36 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BauGB). Die Aufwertung dieses Beteiligungsrechts in ein gemeindliches Einvernehmen könnte zu erheblichen Verzögerungen bei der Realisierung von Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie führen, die durch kein gesteigertes Schutzbedürfnis der Kommunen begründet wären. Wir regen daher an, den Verweis auf § 36 BauGB zu streichen.

§ 249b Absatz 2 Satz 3 BauGB-E

~~*Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist § 36 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.*~~

Diejenigen Abbaubereiche, die perspektivisch als Tagebaurestseen geflutet und rekultiviert werden, bieten darüber hinaus ein **beachtliches Potenzial für schwimmende PV-Anwendungen** („Floating PV“). Die genauen Ausmaße und Standorte der Anlagen könnten im Rahmen eines Nachnutzungskonzepts in Abwägung mit anderen Nutzungs- sowie auch Schutzinteressen sorgfältig abgewogen und abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere bei Tagebaurestseen nicht zweckmäßig, die maximale Bedeckung der Gewässer pauschal zu begrenzen, wie es mit dem neuen § 36 Abs. 3 WHG derzeit der Fall ist (maximale Bedeckung von 15% und Mindestabstand vom Ufer von 40 Metern). Zur besseren Ausnutzung der Potenziale empfehlen wir, parallel zu den



Änderungen am BauGB zumindest schwimmende PV auf Tagebaurestseen im Bereich von Abbaubereichen von den Anforderungen des § 36 Abs. 3 WHG auszunehmen. Idealerweise sollten jedoch die Einschränkungen des § 36 Abs. 3 WHG für künstliche Gewässer (z. B. auch Pumpspeicherbecken) allgemein überdacht werden.

c) Zu § 4 Absatz 4 WindBG – Anrechnung freigegebener Tagebaufolgefleichen auf die Flächenziele

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der durch Verordnung ausgewiesenen (Teil-)Abbaubereiche auf die Flächenbeitragswerte sollten mehrere Faktoren abgewogen werden. Zum einen sollte ein Anreiz für die Länder bestehen, entsprechende Flächen auszuweisen. Andererseits ist dies ein neuartiger Planungsrahmen und es bestehen Unsicherheiten, in welchem Umfang Projekte im Rahmen der Genehmigungsverfahren (und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Notwendigkeit zur Vorhaltung von Ausgleichsflächen für Verpflichtungen des Tagebaubetreibers) auf den ausgewiesenen Abbaubereichen tatsächlich realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund ist vorab schwer abzuschätzen, ob die vorgeschlagene anteilige Anrechnung mit dem Faktor 0,5 für einen Bereich mit reiner Windnutzung angemessen ist. Demgegenüber erscheint die pauschale *Nichtanrechnung* von Bereichen, die gleichzeitig auch für PV ausgewiesen werden, problematisch, da sie keinerlei Anreiz gibt, eine gemeinsame Nutzung von Windenergie und PV mit synergetischer Nutzung der Netzinfrastruktur zu ermöglichen.

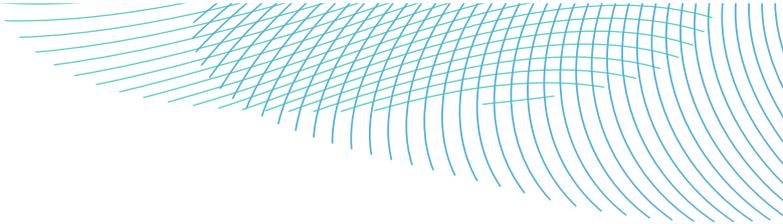
Sowohl für reine Ausweisungen für Wind als auch im Falle einer gleichzeitigen Ausweisung für PV sollte daher erwogen werden, die in § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG für Anlagen mit Standort außerhalb von Windenergiegebieten vorgesehene **Anrechnung der Fläche im Umkreis einer Rotorblattlänge um errichtete Windenergieanlagen** zugrunde zu legen und die tatsächliche Nutzung zu evaluieren.

§ 4 Absatz 4 WindBG-E:

(4) „~~Flächen~~ Innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 ~~ausschließlich eine Bestimmung gemäß § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, nicht aber auch zusätzlich gemäß § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs~~ getroffen wurde, sind Flächen, die im Umkreis einer Rotorlänge errichteter Windenergieanlagen liegen und solange die Anlage im Betrieb ist, auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 ~~anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5~~ anzurechnen.“

d) Zu § 249 Absatz 10 BauGB – Verbot der optisch bedrängenden Wirkung

Die gesetzliche Klarstellung des baurechtlichen Verbots der optisch bedrängenden Wirkung ist sehr zu begrüßen. Indem der bislang durch Rechtsprechung geprägte Maßstab gesetzlich durch eine klare und einheitliche Regelvermutung abgelöst wird, können entsprechende Prüfungen im Einzelfall vermieden und die Genehmigung von Windkraftanlagen beschleunigt werden. Der hierzu vorgeschlagene Mindestabstand von 300m unterschreitet allerdings den bisherigen Maßstab deutlich und könnte die Akzeptanz einschränken. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass ein 300m Abstand von den



gleichzeitig einzuhaltenden Vorgaben zum Schutz vor Schallimmissionen und Schattenwurf regelmäßig überprägt würde und somit ohnehin selten zum Tragen käme.

Vor diesem Hintergrund würde dem Anliegen des Gesetzgebers zum Ausbau der Windkraft ausreichend Rechnung getragen, wenn sich die gesetzliche Klarstellung an der Untergrenze des von der Rechtsprechung geprägten Maßstabs (doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand) ausrichten würde.

§ 249 Absatz 10 BauGB-E:

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens ~~300~~ das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt.

2. Weitere Vorschläge zu Anpassungen des BauGB, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen

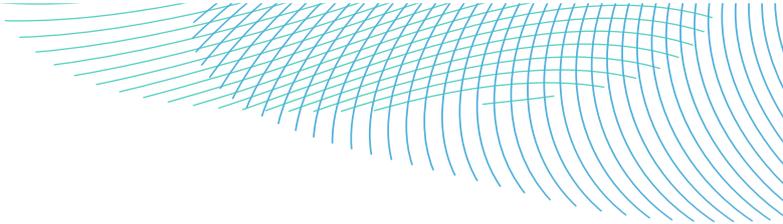
Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus sind aus unserer Sicht weitere Änderungen im Baurecht sinnvoll und geboten, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland zu beschleunigen. Wir empfehlen, das Baurecht systematisch auf Entbürokratisierungspotenziale zu prüfen. An dieser Stelle sollen einige aus unserer Sicht wichtige Punkte hervor gehoben werden.

a) Vorrang der Erneuerbaren Energien in § 1 BauGB verankern

In Entsprechung zu § 2 EEG („Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“) sollte auch in § 1 BauGB verankert werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und als vorrangiger Belang bei den im BauGB vorzunehmenden Abwägungen zu behandeln ist. Dadurch würde der im EEG bereits eingeführte Vorrang für die spezifischen Abwägungen im BauGB nochmal gestärkt. Ebenso sollten strombetriebene Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff in dieser Weise privilegiert werden.

b) Schnellere Bereitstellung von Flächen für Windenergie ermöglichen

Wie zuletzt im Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses nochmals deutlich wurde, ist die zügige Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Flächen für die Windenergie an Land eine der entscheidenden Herausforderungen und Erfolgsfaktoren für die Ausbauziele 2030 und darüber hinaus. **Aus unserer Perspektive birgt das im WindBG festgesetzte Zwischenziel mit der Frist 2027 das Risiko, dass ein Großteil der zusätzlichen Fläche erst spät und dann eher geballt gegen Fristende zur Verfügung steht** und sich daraus wiederum aus der Häufung von parallel umzusetzenden Projekten Engpässe in den Genehmigungsbehörden sowie auch ggf. in den Lieferketten sowie beim



Fachpersonal ergeben könnten. Umgekehrt droht eine fortgesetzte Unterzeichnung der Ausschreibungen in den kommenden Jahren. Es sollte daher alles Mögliche getan werden, dass möglichst viel Flächenpotenzial bereits bis Ende 2025 zur Verfügung steht. Idealerweise sollte dazu die Frist im WindBG entsprechend vorgezogen werden. Wenn ein allgemeinverbindliches Vorziehen aus Sicht des Gesetzgebers nicht möglich ist, sollten zumindest dringend alle Hemmnisse beseitigt werden, die einer schnelleren Ausweisung von Flächen entgegenstehen.

Ein wesentlicher Beschleunigungshebel liegt u. E. in der Bereitstellung von Flächen auf der kommunalen Ebene. Derzeit wird eine eigenständige Flächenausweisung durch ambitionierte Kommunen durch Einschränkungen aus landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen sowie Landesgesetze ver- bzw. behindert. In vielen Planungsregionen werden die Flächen für die Windenergie abschließend auf Regionalplanebene festgelegt.

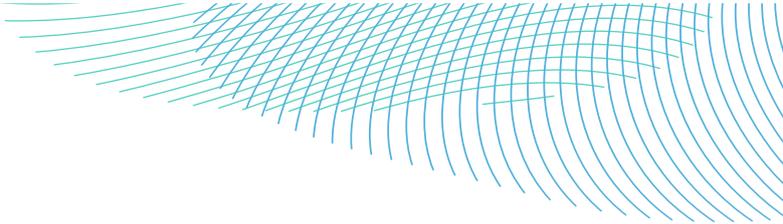
Daher sollte den Gemeinden unabhängig von der noch ausstehenden Verteilung der Flächenbeitragswerte, der bestehenden Ausschlusswirkung von Regionalplänen und weiteren Restriktionen eine eigenständige Flächenausweisung rechtsicher ermöglicht werden, wenn der Wunsch vor Ort gegeben ist. Auf diese Weise könnten bereits parallel zur Flächenausweisung in der Regionalplanung Flächen mit hoher lokaler Akzeptanz ausgewiesen werden.

Wir unterstützen zu diesem Zweck den Vorschlag des Bundesverbandes WindEnergie e. V. (BWE) zur Einführung einer „Gemeinde-Öffnungsklausel“ in § 249 BauGB. Dieser sollte um einen neuen Absatz 9 ergänzt werden:

(9) Den Gemeinden bleibt es unbenommen, durch Ausweisung im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan Gebiete für Erneuerbare Energien auch dort vorzusehen, wo ein Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 S. 3 keine derartigen Gebiete vorsieht oder Landesgesetze gemäß Absatz 9 entgegenstehen. Insoweit ist § 1 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 12 ROG nicht anzuwenden.

Dennoch ist eine proaktive und beschleunigte Bereitstellung von Flächen für die Gemeinden mit zusätzlichem Aufwand verbunden und zudem immer eine lokalpolitische Interessenabwägung. **Ergänzend sollten daher Anreize in Erwägung gezogen werden, um eine beschleunigte Flächenbereitstellung auf kommunaler Ebene zu befördern.** Ein solcher Anreiz könnte durch eine höhere lokale Teilhabe an der Wertschöpfung der Windparks erzeugt werden. Für die kommunale Beteiligung bietet der § 6 EEG bereits einen rechtsicheren und leicht zu erweiternden Rahmen. Demnach könnte vorgesehen werden, dass Kommunen für Windenergieanlagen zusätzlich zu den bislang möglichen 0,2ct/kWh i. S. e. Planungsbeschleunigungsbonus eine erhöhte Beteiligung erhalten sollen. Diese Möglichkeit stünde unter der Bedingung, dass die betreffenden Anlagen auf Windenergiegebieten errichtet werden, die in einem bestimmten, beschleunigten Zeitfenster (z. B. Ende 2025) ausgewiesen werden.

Eine weitere Möglichkeit zur beschleunigten Erschließung von Standorten für die Windenergie bestünde darin, die **Nutzung bestimmter konfliktreduzierter Flächen im Außenbereich grundsätzlich zu ermöglichen und von planerischen Ausschlusswirkungen auszunehmen.** Randstreifen entlang von Schienenwegen und Bundesfernstraßen von 500m sind bereits als konfliktarme Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG angelegt. Unseres Erachtens würden **Randstreifen von bspw. 1000m entlang von Schienenwegen und Bundesfernstraßen** (unter Wahrung der



Anbauverbotszone von 40m) auch ein bedeutsames konfliktreduziertes Potenzial für die Windenergie eröffnen. Es könnten vermehrt auch integrierte Standorte von Wind- und Solarenergie mit synergetischer Nutzung von Infrastruktur (insbesondere Netzanschlüsse) entwickelt werden. Es bedarf hierzu jedoch klarer Regeln zur Vereinbarkeit von Windenergie und PV-Freiflächen (z. B. Abstände). Mit Blick auf die Ausbau- und Flächenziele muss zudem vermieden werden, dass das Potenzial der Randstreifen in größerem Umfang doppelt „verplant“ wird. Mit Blick auf die Flächenbeitragswerte nach WindBG bietet es sich hierzu wiederum an, auf eine anlagenscharfe Anrechnung des Rotorumfangs der realisierten Windenergieanlagen abzustellen. Zudem sollte evaluiert werden, in welchem Umfang Planungen für PV-Freiflächen im 500m Randstreifen aufgrund von Abständen zu Windenergieanlagen nicht realisiert werden können. Dies wäre bei Bedarf durch die Erschließung von Potenzialen an anderer Stelle zu kompensieren. Weitere Randstreifen (z. B. entlang von Stromleitungen) könnten ebenfalls in Frage kommen.

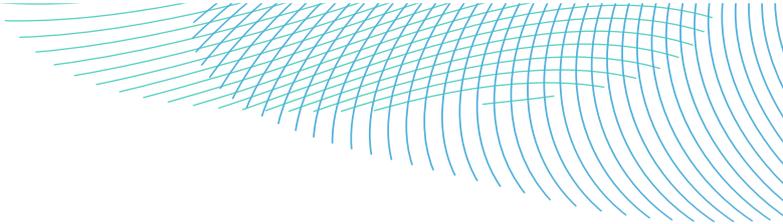
Ein weiteres konfliktreduziertes Potenzial bieten **Flächen im Außenbereich, die sich unmittelbar an Industrie- und Gewerbegebiete anschließen**. Nicht nur ist die unmittelbare Umgebung durch das Industrie- oder Gewerbegebiet baulich vorgeprägt. Auch könnten die Windenergieanlagen maßgeblich zur Versorgung der entsprechenden Großverbraucher eingesetzt und dadurch ggf. auch der Bedarf zum Ausbau von Netzen verringert werden.

c) Weitere Erleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen

Aufgrund des oben bereits problematisierten Planungsvorlaufs bei der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete ist unseres Erachtens für den kurz- und mittelfristigen Ausbau eine möglichst umfassende Nutzung der Repoweringpotenziale an bestehenden Standorten essentiell. Zudem ist die Akzeptanz an diesen etablierten Standorten nach unserer Erfahrung im Regelfall gegeben. Nach einer Abschätzung des BWE könnte durch das Repowering bestehender Standorte mit modernen Anlagen mittelfristig ein Zubau von bis zu 45 GW realisiert werden.

Im Zuge des Wind-an-Land-Gesetzes wurden die Möglichkeiten zum Repowering an Standorten außerhalb von Windenergiegebieten bereits deutlich verbessert (§ 245e Abs. 3 BauGB und § 249 Abs. 3 BauGB). Allerdings ist die planungsrechtliche Sicherung des Repowerings an etablierten Standorten immer noch einigen substantiellen – und u. E. unnötigen – Einschränkungen unterworfen. **Die Überwindung der Ausschlusswirkung bestehender Pläne steht unter dem Generalvorbehalt, dass die „Grundzüge der Planung“ nicht berührt werden (§ 245e Abs. 3 BauGB)**. Diese Formulierung ist stark auslegungsbedürftig und kann daher vor Ort bei Entscheidungen über das Repowering zu **Rechtsunsicherheit** und daraus resultierend zu einem mehrfachen Absicherungsbedürfnis bei den lokalen Planungsträgern führen, wodurch der Ausbau zumindest verzögert wird. **Wie empfehlen daher den Vorbehalt zu streichen.**

Ebenso ist gerade mit Blick auf das Repowering an etablierten Standorten ein **pauschaler Ausschluss von Natura 2000 Gebieten nicht zweckmäßig**. Hier sollte auf die Verträglichkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck abgestellt werden (ggf. Aktualisierung der Verträglichkeitsprüfung der Bestandsanlagen). Alternativ könnte der Ausschluss in Entsprechung der Bestimmungen zu Repowering im neuen § 45c BNatschG auf Natura



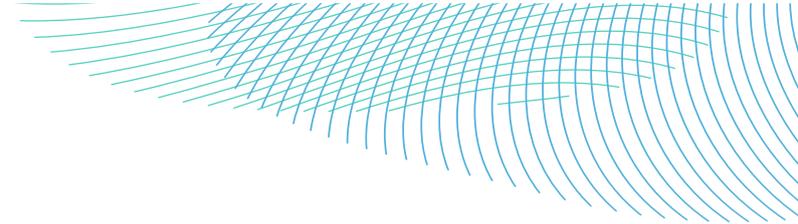
2000 Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- und Fledermausarten beschränkt werden.

d) Beschleunigter Ausbau konfliktreduzierter PV-Freiflächenanwendungen durch begrenzte Privilegierung im Außenbereich

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen sind PV-Freiflächenanlagen als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich nicht privilegiert, d. h. es ist grundsätzlich eine Bauleitplanung (Bebauungsplan und parallele Anpassung des Flächennutzungsplans) erforderlich. Dies benötigt einen Vorlauf von 12-18 Monaten. An bestimmten konfliktreduzierten Standorten erscheint jedoch dieser planerische Vorbehalt entbehrlich. Die relevanten öffentlichen Belange könnten in diesem Fall umfassend und ausreichend im Rahmen des Bauantrags geprüft werden. Demensprechend würden wir empfehlen, begrenzte Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 BauGB aufzunehmen:

- **PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen:** PV-Anlagen auf so genannten sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Halden und Deponien) sind Freiflächenanlagen in Größe und Erscheinungsbild vergleichbar, werden jedoch gem. § 3 Nr. 22 EEG (2021) als eigenständige Kategorie geführt. Bedingung ist hier, dass die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist. Insofern ist die grundsätzliche Flächeninanspruchnahme nicht ursächlich auf die Solarnutzung zurückzuführen und durch einen anderen Zweck gegeben. Entsprechend kann sich die planerische Steuerung über eine Bauleitplanung erübrigen.
- **PV-Freiflächenanlagen in definierten Randstreifen entlang „vorbelastender“ Infrastrukturen:** Im EEG ist ein Randstreifen von 500 Meter entlang von Autobahnen und Schienenwegen ein wesentlicher Bestandteil der Flächenkulisse. Dies ist vornehmlich durch die räumliche Vorbelastung der bestehenden Infrastrukturen begründet. Es wäre daher konsequent, PV-Freiflächenanlagen in diesem begrenzten räumlichen Bereich auch baurechtlich zu privilegieren, um den Ausbau zu entbürokratisieren und deutlich zu beschleunigen. Dies könnte zusammen mit der oben angeführten Sonderregelung für Windenergieanlagen umgesetzt werden.
- **PV-Freiflächenanlagen im räumlichen Zusammenhang mit Windenergieanlagen:** Aufgrund der Vorbelastung des Standortes sowie zur synergetischen Nutzung von Infrastrukturen (wie dem Netzanschluss) sollte auch über die bereits genannten Randstreifenflächen hinaus eine baurechtliche Privilegierung von PV-Anlagen im räumlichen Zusammenhang mit Windenergieanlagen, auch in Windvorranggebieten, ermöglicht werden. Hierzu sind wiederum klare Bedingungen zu definieren, um eine Beeinträchtigung der vorrangigen Windenergienutzung (inklusive der Möglichkeiten des Repowerings) zu vermeiden.

Für Agri-PV Anlagen würden wir zum derzeitigen Entwicklungsstand der Technik von einer allgemeinen Privilegierung abraten. Stattdessen würden wir als Planungserleichterung vorschlagen, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren durch eine Ausnahme im § 5 BauGB keine parallele Anpassung der Flächenkulisse (Sonderzone PV statt landwirtschaftlicher Fläche) im Flächennutzungsplan erforderlich wird. Eine Agri-PV



Anlage liegt vor, wenn durch die Co-Nutzung der Solaranlage maximal 15% der landwirtschaftlich genutzten Fläche verloren gehen. Auf diese Weise kann der Zubau von Agri-PV insbesondere bei erforderlicher Abstimmung der Flächennutzungsplanung in Gemeindeverbänden beschleunigt sowie auch Unsicherheiten mit Blick auf Verfahrensfehler reduziert werden.

e) Digitalisierung und frühzeitige Beteiligung

Die zwischenzeitlich in einem separaten Verfahren eingeführten Vorschläge zur Digitalisierung der Bauleitplanungsverfahren sind zu begrüßen.

Ergänzend sollte jedoch noch stärker sichergestellt werden, dass potenzielle Hemmnisse bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung offen gelegt werden. Dazu sollten Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, unter bestimmten Bedingungen unberücksichtigt bleiben können.

Ansprechpartner:

Dr. Devid Krull

Senior Manager Regulatory Affairs Onshore and PV Germany

Mobil: +49 162 2959225

E-mail: devid.krull@rwe.com

RWE Renewables GmbH

RWE Platz 4

45141 Essen

www.rwe.com

Markus Hagel

Government Relations

Tel.: +49 30 20958 31540

Mobil: +49 152 54506480

E-mail: markus.hagel@rwe.com

RWE AG

Group Communications & Public Affairs

Friedrichstr. 95, 10117 Berlin

www.rwe.com

Die RWE AG ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registernummer R001655 registriert.